

Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 24.12.2025 (1 Tag nach Be- kanntmachung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 2,3,4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S.885) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Alte Hansestadt Lemgo unterhält gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG festgestellt worden und der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Freiwillige Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.

(3) Des Weiteren kann die Freiwillige Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen, soweit die Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

(1) Soweit nicht nach § 1 Abs. 1 unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, wird für die Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 52 BHKG Abs. 2 Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Entgelte

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2 und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen gemäß § 1 Abs. 3, können Entgelte erhoben werden.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht oder nicht mehr besteht oder die Alarmierung bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.

(4) Für Schäden, die bei der Ausführung einer freiwilligen Leistung entstehen, haftet die Stadt dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 4 Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz und die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird
- bei den Personalkosten der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende und
 - bei den Fahrzeugkosten der Zeitraum vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Fahrzeughaus in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestsatz werden Kosten für eine Viertelstunde berechnet. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (5) Die Sachkosten für Verbrauchsgüter, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Kosten, die durch die Beauftragung Dritter entstehen, werden in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 5 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Forderung

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (2) Über die Befreiung entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von Gebühren für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten Hansestadt Lemgo vom 08.01.2018 außer Kraft.

T A R I F
gemäß § 4 der Satzung über Kostenersatz für Einsätze und die Erhebung von
Entgelten für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Alten
Hansestadt Lemgo vom 24.12.2025

1. Einsatz von Personal je Stunde

1.1 Einsatz je Feuerwehrfrau / -mann je Stunde	50,00 EUR
Einsatz je Feuerwehrfrau / -mann je angefangene Viertelstunde	12,50 EUR

2. Einsatz von Fahrzeugen einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde

2.1 KdoW/ELW / MTW	je Stunde	49,40 EUR
KdoW/ELW / MTW	je angefangene Viertelstunde	12,35 EUR
2.2 LF/HLF/TLF	je Stunde	169,80 EUR
LF/HLF/TLF	je angefangene Viertelstunde	42,45 EUR
2.3 Drehleiterfahrzeug	je Stunde	183,00 EUR
Drehleiterfahrzeug	je angefangene Viertelstunde	45,75 EUR
2.4 GW/RW/SW	je Stunde	89,50 EUR
GW/RW/SW	je angefangene Viertelstunde	22,40 EUR
2.5 Wechselladerfahrzeug	je Stunde	200,10 EUR
WLF	je angefangene Viertelstunde	50,00 EUR

3. Sachkosten

Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugmittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

4. Für Einsätze nach § 2, Nr. 7, 8 und 9 (Fehlalarm)	700,00 EUR
---	-------------------